

**Rechtsfragen des
kommunalen
Anschluss- und
Benutzungszwangs in
Zeiten von
Klimawandel und
Energiewende**

Dr. Anne-Christin Gläß, LL.M.Eur

22.09.2017

Übersicht

- Einführung
- Anschluss- und Benutzungszwang –
Grundlagen & Voraussetzungen
- § 16 EEWärmeG
- Fragen des Grundrechtsschutzes
- Einfachgesetzliche Übergangs-, Ausnahme-
und Befreiungsvorschriften
- Zusammenfassung & Ausblick

Einführung

■ Nationale Klimaschutzziele:

- Senkung d. Treibhausgasemissionen bis 2020 um mind. 40%, bis 2030 um mind. 55% gegenüber d. Wert v. 1990, bis 2050 gar um 80-95 %

- Steigerung d. Anteils Erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch bis 2050 auf mind. 60 %, d. Anteils an d. Stromerzeugung auf 40-45 % bis 2025/ 50-60 % bis 2035

■ § 1 Abs. 2 EEWärmeG:

„...verfolgt dieses Gesetz das Ziel, dazu beizutragen, den Anteil Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen.“

Anschluss- und Benutzungszwang (ABZ)

Grundlagen & Voraussetzungen

■ § 14 Abs. 1 SächsGemO:

„Die Gemeinde kann bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an Anlagen zur Wasserversorgung, Ableitung und Reinigung von Abwasser, Fernwärmeversorgung und ähnliche dem öffentlichen Wohl, insbesondere dem Umweltschutz dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen, der Bestattungseinrichtungen, der Abfallbeseitigungseinrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben.“

■ § 4 Abs. 1 S. 1 HmbKliSchG:

„Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Gebiete zur Förderung des Ziels dieses Gesetzes die Nutzung bestimmter Arten und Techniken der Wärmebedarfsdeckung, insbesondere den Anschluß an ein Fernwärmenetz, vorzuschreiben.“

Anschluss- und Benutzungszwang

Voraussetzungen

- Bestehen einer öffentlichen Einrichtung
- Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses bzw. von Gründen des öffentlichen Wohls
- ggf. zusätzliche (einschränkende) Anforderungen
- Anforderungen höherrangigen Rechts – insb. Vereinbarkeit mit Grundrechten und Europarecht

Anschluss- und Benutzungszwang

Voraussetzungen – „öffentliches Bedürfnis“

- Klassische Anordnungsgründe: Gesundheits- und Hygieneschutz („Volksgesundheit“)
- Wirtschaftlichkeitserwägungen zur Begründung eines öffentlichen Bedürfnisses?
- Zulässigkeit klima- und energiepolitischer Belange?
 - Auslegung landesrechtlicher Ermächtigungen:
 - Klima- und Ressourcenschutz
 - Schutz der Umwelt bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen
 - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
 - sonstige Gründe des öffentlichen Wohls/ Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses

Bundesrechtliche Regelungen zum ABZ

EEWärmeG

- Ziel: § 1 EEWärmeG
 - „insbesondere im Interesse des Klimaschutzes“
 - Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Wärme-/ Kälteversorgung auf 14 % bis 2020

- Instrumentenmix:
 - 1. Säule: Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien
 - 2. Säule: Marktanzreizprogramm
 - 3. Säule: § 16 EEWärmeG

Bundesrechtliche Regelungen zum ABZ

EEWärmeG

§ 16 EEWärmeG:

„Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.“

→ dazu BVerwG, Urt. v. 8.9.2016, BVerwGE 156, 102

Grundrechtsschutz

- Mögliche Vorteile einer zentralen Wärmeversorgung:
 - Platzersparnis?
 - Geringere Kosten für Instandhaltung/Wartung?

- Grundrechtsrelevanz im Hinblick auf
 - Einschränkung der Befugnisse der Grundstückseigentümer
 - Rechte der von der Versorgung ausgeschlossenen Konkurrenten
 - Art. 3 GG, ggf. Art. 2 Abs. 1 GG

Grundrechtsschutz

Eigentumsgarantie – Art. 14 Abs. 1 GG

- Beeinträchtigung der grundsätzlich freien Nutzungsrechte des Grundeigentümers
 - Differenzierung Anschlusszwang – Benutzungszwang
 - Differenzierung Gebäudebestand – neu zu errichtende Bebauung

Grundrechtsschutz

Eigentumsgarantie – Art. 14 Abs. 1 GG

- Rechtfertigung – Verhältnismäßigkeitsprüfung:
 - Legitimer Zweck (+)
 - Geeignetheit: grundsätzlich (+), doch ausgeschlossen bei ausschließlich fossil gespeistem Wärmenetz, ohne Nutzung der KWK-Technik
 - Erforderlichkeit (+)
 - Angemessenheit/ Zumutbarkeit: Härtefallregelung sowie Ausnahmen für die Nutzung Erneuerbarer Energien erforderlich

Grundrechtsschutz

Betroffene Konkurrenten – Art. 14 Abs. 1, 12 GG

- Monopolisierungswirkung mit nachteiligen Auswirkungen für andere Anbieter im Wärmesektor
- Kein Schutz vor Wettbewerb
- Abgrenzung Art. 14 Abs. 1 GG – Art. 12 GG
- Nur in seltenen Ausnahmefällen Wirkung einer objektiven Berufszugangsschranke

Einfachgesetzliche Übergangs-, Ausnahme- und Befreiungsvorschriften

- Landesrechtliche Bestimmungen in den jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen

- § 3 i.V.m. § 35 Abs. 1 AVBFernwärmeV

→ *Umsetzung in der Praxis: tendenziell großzügige Aufnahme von Ausnahme- und Befreiungsvorschriften*

Zusammenfassung & Ausblick

- Gegenwärtig nach wie vor nicht zu unterschätzende Bedeutung des ABZ als Beitrag zum Klimaschutz
- in rechtl. Hinsicht weitreichende Möglichkeiten zur Anordnung eines ABZ
- Langfristig wachsende Bedeutung dezentraler Eigenversorgung, unter Nutzung Erneuerbarer Energien
 - Zunehmende Zahl von Ausnahmen
 - Allein Nutzung der KWK-Technik langfristig kein hinreichend gewichtiger Beitrag zum Klimaschutz

Kontakt

Dr. Anne-Christin Gläß, LL.M.Eur
Universität Leipzig
Juristenfakultät

anne-christin.glaess@uni-leipzig.de